

Zusatzvereinbarung

zur Zweckvereinbarung „Durchführung des Clearingsverfahrens für unbegleitete minderjährige
Ausländer“

geschlossen zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch die Landrätin

und

der Stadt Frankenthal, vertreten durch den Oberbürgermeister,

der Stadt Ludwigshafen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

sowie dem Rhein-Pfalz-Kreis, vertreten durch den Landrat,

§ 1

Erstattung von Kosten

- (1) Die Stadt Frankenthal, die Stadt Ludwigshafen sowie der Rhein-Pfalz-Kreis werden dem Landkreis Mainz-Bingen die Kosten, die dem Landkreis Mainz-Bingen aufgrund der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen, nach Maßgabe der Zweckvereinbarung und dieser Zusatzvereinbarung erstatten. Die Kosten beziehen sich auf die Durchführung der Aufgaben nach § 42a SGB VIII und § 42 SGB VIII bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Grundlage der Kostenerhebung ist der jeweils aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).
Damit sind sämtliche Kosten der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Mainz-Bingen nach dieser Zweckvereinbarung, auch der von Widerspruchs- und Rechtsmittelverfahren, abgegolten.
- (2) Die Kosten des Arbeitsplatzes (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden nach dem zur Aufgabenerfüllung erforderlichen und qualifizierten Personalbedarf bestimmt. Zur Bestimmung dieses Personalbedarfs wird eine durchschnittliche Fallzahl von 160 Fällen je Vollzeitäquivalent und Jahr herangezogen. Den Bruttopersonalkosten liegt der Pauschalwert der Entgeltgruppe S 14 des jeweils gültigen KGSt Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde. Hinzugerechnet werden die entsprechenden Sach- und Gemeinkosten. Sollte eine Fallpauschale von Seiten des Landes zu den entstehenden Verwaltungskosten direkt an den Landkreis Mainz-Bingen gezahlt werden, so erfolgt deren Anrechnung auf die Kostenerstattung je Gebietskörperschaft.

§ 2

Wirksamkeit und Laufzeit der Zusatzvereinbarung

Die Zusatzvereinbarung wird mit der Zweckvereinbarung wirksam und kann unabhängig von der Zweckvereinbarung im Einverständnis der Beteiligten jederzeit geändert werden. Im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung endet die Zusatzvereinbarung automatisch.

§ 3

Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

§ 6 Abs. 1 und 2 der Zweckvereinbarung gelten sinngemäß.

Frankenthal, den

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Ludwigshafen, den

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Ludwigshafen, den

Clemens Körner
Landrat

Ingelheim, den

Dorothea Schäfer
Landrätin